

BESCHLUSSVORLAGE V0677/19 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05- 4 54 00
	Telefax	3 05- 4 54 09
E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de	
Datum	06.08.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	26.09.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2019	Vorberatung	
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der „Grundsätze der Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe,“
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Der Antrag zur Änderung der „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ ab dem 01.07.2018 wird befürwortet.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Neben der Erhöhung der Sach- und Verwaltungskostenpauschale können die Träger künftig 50% der erzielten Einnahmen für die Erwirtschaftung des Eigenanteils behalten (Punkt 2.3). Bisher wurden über alle Einrichtungen hinweg nur geringe Einnahmen erzielt und den Trägern verblieben nur 10% der Einnahmen. Mit der Neuregelung entsteht ein finanzieller Anreiz für die Träger zur Einnahmenerzielung.

Unter Punkt 2.1.2 wurde das Verwaltungspersonal neu geregelt, welches bisher in der Sach- und Verwaltungskostenpauschale enthalten war.

Die oben beschriebenen Änderungen tragen dazu bei, dass die Träger den Eigenanteil gem. § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII besser erwirtschaften können. Die Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit der Kämmerei erarbeitet.

Die Träger wurden über die geplanten Änderungen informiert und sind damit einverstanden.

Da sich die Verhandlungen über eine höhere Sach- und Verwaltungskostenpauschale zur Finanzierung des Eigenanteils bereits seit 2017 hingezogen haben schlagen wir vor, die neuen Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ rückwirkend zum 01.07.2018 zu beschließen. Die Freien Träger erklärten sich mit der Rückwirkung einverstanden.

Die Vorlage wurde mit der Kämmerei abgestimmt.

Die einzelnen Änderungen können der Synopse im Anhang entnommen werden.

Die neue Formulierung der „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ soll zukünftig wie folgt lauten:

Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe

1. Grundsätzliches

Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung folgender von den Freien Trägern der Jugendhilfe in Ingolstadt durchgeführten Projekte

- Einrichtungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII) und
- vergleichbare Maßnahmen

Sie gelten ergänzend zu der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt und sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.

Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen bzw. vergleichbare Maßnahmen betreibt / unterhält, können die Mittel, die sich aus den Punkten 2.1.4 und 2.1.5 dieser Grundsätze errechnen, innerhalb dieser Einrichtungen / Maßnahmen entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Trägers verwendet werden.

In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

Die Förderhöhe beträgt unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Träger gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII in der Regel 90 % der Gesamtkosten.

2. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten bestehen aus den Personal- und den Sachkosten.

Personal- bzw. darauf beruhende Sachausgaben sind nur bis zur Höhe der Aufwendungen nach den geltenden Tarifverträgen für vergleichbares städtisches Personal berücksichtigungsfähig. Auch die Entgelte für Praktikanten sind – bei fehlenden tarifvertraglichen Vorschriften – entsprechend den Regelungen bei der Stadt Ingolstadt festzusetzen.

2.1 Personalkosten

2.1.1 Sozialpädagogisches Personal

Die Personalkosten für sozialpädagogisches Personal werden, wie unter 2. angeführt, in Höhe der erforderlichen tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.

2.1.2 Verwaltungspersonal

Die Aufwendungen für Verwaltungspersonal werden anteilig mit den zur Durchführung der Projekte erforderlichen Personalkosten laut Leistungsvertrag bezuschusst. Gibt es für ein Projekt kein eigenes / direkt zugeordnetes Verwaltungspersonal, so sind die Kosten für den zeitlichen Umfang des allgemeinen Verwaltungspersonals, der für das Projekt anfällt, heranzuziehen.

2.1.3 Fortbildung , Supervision

Für Fortbildung / Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget in Höhe von 800 EUR pro Fachkraft zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.1.4 Honorarkräfte / Ehrenamtliche

Für Honorarkräfte / Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt berechnet:

- **800 EUR** pro Jahr für die erste Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Personals
- **400 EUR** pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle im Bereich des sozialpädagogischen Bedarfs

Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.1.5 Praktikanten / BUFDI / FSJler

Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, sowie die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf, wie unter Punkt 2 dargestellt, bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.

2.2 Sachkosten

Zur Berechnung weiterer Größen dient der **Rechenbetrag** für die Personalkosten. Dieser ergibt sich aus dem **Grundbetrag** und der im Leistungsvertrag festgelegten Zahl an Vollzeitäquivalenten beim sozialpädagogischen Personal.

Den **Grundbetrag** stellen die Personalkosten für einen Sozialpädagogen, entsprechend der Eingruppierung bei der Stadt Ingolstadt für eine vergleichbare Tätigkeit in der Endstufe dar, welche aus dem **Anhang H** des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII mit den Entgeltkommissionen entnommen sind.

Mit der Festlegung des Grundbetrages und des Rechenbetrages soll eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des beschäftigten Personals, unabhängig von der Eingruppierung erreicht werden.

2.2.1 Allgemeine Sachkosten

Zur Abgeltung der allgemeinen Sachkosten (Verwaltungs-, Personalneben- und Sachkosten) wird eine Pauschale gewährt in Höhe von

- 15% des Rechenbetrages bei Jugendsozialarbeit an Schulen,
- 20% des Rechenbetrages bei Offenen Treffs

Damit sind insbesondere abgegolten

- Verwaltungs-Umlage
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und ggf. zur Künstlersozialkasse
- Beihilfeaufwendungen
- Personalbeschaffungsmaßnahmen (z. B. Stellenanzeigen)
- Reisekosten (auch für Fortbildungsmaßnahmen)
- Fernspreckgebühren, Porto, Bürobedarf
- Fachliteratur
- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV – Kosten
- Kfz – Kosten
- Versicherungen, Beiträge, GEMA – Gebühren
- Steuern

2.2.2 Sozialpädagogische Maßnahmen

Für sozialpädagogische Maßnahmen steht folgendes Budget zur Verfügung

- **3.500 EUR** pro Jahr für die erste Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal
- **2.500 EUR** pro Jahr für jede weitere Vollzeitstelle beim sozialpädagogischen Personal

Für Teilzeitkräfte wird dieses Budget anteilig gewährt.

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial,
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, Wochenendunternehmungen usw.
- Honorarkosten für zeitlich befristete Projekte (Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.); Honorarkosten für Maßnahmen, die durchgehend angeboten werden (z. B. Hausaufgabenbetreuung) sind bei den Personalkosten (Honorarkräfte / Ehrenamtliche) abzurechnen

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.2.3 Raumkosten

Die Raumkosten werden individuell ermittelt. Darin enthalten sind Aufwendungen für Reinigung, Hausmeister usw., jedoch nicht für Abschreibungen auf Gebäude. Es muss sichergestellt sein, dass die projektbezogenen genutzten Räumlichkeiten nicht anderweitig gefördert und / oder genutzt werden bzw. dies entsprechend berücksichtigt wird.

2.2.4 Instandhaltung und Ersatzbeschaffung

Der Ansatz für Instandhaltung von projektbezogenen eingesetzten Geräten, Gebrauchsgegenständen und entsprechenden Räumlichkeiten (nicht des Gebäudes) sowie von möglichen Ersatzbeschaffungen wird **individuell** ermittelt. Die Mittel dafür müssen vorher beantragt werden und ihre Verwendung ist nachzuweisen.

2.3 Einnahmen

50 % der von den Trägern im Zuge dieser Projekte erzielten Einnahmen verbleiben den Trägern zu Erwirtschaftung des Eigenanteils. Dieser Teil der Einnahmen wird von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Aus der Differenz wird der Eigenanteil in Höhe von 10% berechnet.

Diese Regelung gilt nicht für den staatlichen Zuschuss für die Jugendsozialarbeit.

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.07.2018.